



Satzungs- und Verordnungsblatt

der Stadt Memmingen SVBI

Amtsblatt für die Stadt Memmingen

Herausgeber und Druck
Stadt Memmingen
Marktplatz 1
87700 Memmingen

Nr. 26

Memmingen, 29. Oktober 1999

41. Jahrgang

| Datum | Inhalt | Seite |
|--------------|--|--------------|
| 21.10.1999 | Berichtigung der Satzung der Stadt Memmingen zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung vom 13. Oktober 1999 (SVBI S. 149) | 179 |
| 27.10.1999 | Bekanntmachung der Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung der Stadt Memmingen (BGSW) | 180 |
| 27.10.1999 | Bekanntmachung der Neufassung der Satzung über die Gebühren der Gesundheitsbehörden der Stadt Memmingen (Gesundheitsbehörden-Gebührensatzung - GGS) | 187 |

Nachfolgende Berichtigung wird hiermit bekanntgemacht:

Berichtigung
der Satzung der Stadt Memmingen
zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung
vom 13. Oktober 1999 (SVBI S. 149)

In Artikel 1 Nr. 2 der Satzung der Stadt Memmingen zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 13. Oktober 1999 (SVBI S. 149) muss der Nettobetrag der Einheitssätze für die Verbesserung und Veränderung ohne Erdarbeiten des neu gefassten § 8 Abs. 2 Buchstabe b statt „200,00 DM“ richtig „165,00 DM“ lauten.

Memmingen, 21. Oktober 1999
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

Bekanntmachung
der Neufassung der Beitrags- und
Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung
der Stadt Memmingen (BGSW)

Vom 27. Oktober 1999

Gemäß Art. 2 der aufgrund von Art. 2 Abs. 1, Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBI S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1998 (GVBI S. 424) erlassenen Satzung der Stadt Memmingen zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 13. Oktober 1999 (SVBI S. 149, ber. S. 179) wird nachstehend der Wortlaut der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Stadt Memmingen (BGSW) in der **ab 16. Oktober 1999 geltenden Fassung neu bekannt gemacht.**

Die Neubekanntmachung berücksichtigt

- a) die Neubekanntmachung vom 17. Dezember 1997 (SVBI S. 123, ber. 1998 S. 11),
- b) die Änderungssatzung vom 20. Mai 1998 (SVBI S. 66),
- c) die Änderungssatzung vom 21. Dezember 1998 (SVBI S. 195)
- d) die eingangs erwähnte Änderungssatzung vom 13. Oktober 1999 (SVBI S. 149, ber. S. 179).

Memmingen, 27. Oktober 1999
Stadt Memmingen
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

SVBI 1999 S. 180

Beitrags- und Gebührensatzung
zur Wasserabgabesatzung der Stadt Memmingen
(BGSW)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Oktober 1999

§ 1

Beitragserhebung

Die Stadt Memmingen erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung für das in § 1 der Wasserabgabesatzung (WAS) beschriebene Gebiet einen Beitrag, soweit der Aufwand nicht einer Erstattungsregelung nach Art. 9 KAG unterliegt.

§ 2

Beitragstatbestand

¹Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluß an die Wasserversorgungseinrichtung besteht. ²Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder die aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 WAS an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

(1) ¹Die Beitragsschuld entsteht im Fall des

1. § 2 Satz 1, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden kann,
2. § 2 Satz 2 1. Alternative, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen ist,
3. § 2 Satz 2 2. Alternative, mit Abschluß der Sondervereinbarung.

²Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

- (2) Wenn eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen wird, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluß dieser Maßnahme.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

- (1) ¹Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschoßfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. ²Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei nicht überwiegend gewerblich genutzten Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 3000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) auf das 3-fache der beitragspflichtigen Geschoßfläche, mindestens jedoch 3000 m² begrenzt; bei überwiegend gewerblich genutzten Grundstücken in unbeplanten Gebieten erhöhen sich die Flächen nach Halbsatz 1 auf mindestens 50.000 m².
- (2) ¹Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. ²Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. ³Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. ⁴Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluß an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschoßflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluß haben. ⁵Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschoßfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (4) ¹Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist die anzusetzende Geschoßfläche nach der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung zu ermitteln; anzusetzen ist das durchschnittliche Maß der tatsächlichen baulichen Ausnutzung der Grundstücke in der näheren Umgebung. ²Fehlt es an einer heranziehbaren Bebauung, so ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschoßfläche anzusetzen.
- (5) ¹Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. ²Gleiches gilt im Falle der Geschoßflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschoßflächen. ³Gleiches gilt auch für alle sonstigen Veränderungen, die nach Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.

- (6) ¹Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 oder Abs. 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abs. 1 neu berechnet. ²Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Abs. 3 oder Abs. 4 berücksichtigten Geschoßfläche ergeben würde. ³Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten. ⁴Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde. ⁵Der Erstattungsbetrag ist vom Zeitpunkt der Entrichtung des ursprünglichen Beitrages an nach § 238 AO zu verzinsen.

§ 6

Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

| | netto | brutto (einschl. 7 % USt.) | brutto (einschl. 16 % USt.) |
|---------------------------------------|---------|-------------------------------|--------------------------------|
| a) pro Quadratmeter Grundstücksfläche | 2,00 DM | 2,14 DM | 2,32 DM, |
| b) pro Quadratmeter Geschoßfläche | 3,25 DM | 3,48 DM | 3,77 DM. |

§ 7

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 8

Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- (1) Die Kosten für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung und Veränderung des Teils eines Grundstücksanschlusses im Sinne des § 3 WAS, der sich nicht im öffentlichen Straßengrund befindet, sind nach Einheitssätzen zu erstatten.
- (2) Die Einheitssätze nach Absatz 1 betragen je laufenden Meter Rohrleitung

| | netto | brutto (einschl. 7 % USt.) | brutto (einschl. 16 % USt.) |
|---|-----------|-------------------------------|--------------------------------|
| a) für die Herstellung und Anschaffung | | | |
| mit Erdarbeiten | 250,00 DM | 267,50 DM | 290,00 DM |
| ohne Erdarbeiten | 165,00 DM | 176,55 DM | 191,40 DM, |
| b) für die Verbesserung und Veränderung | | | |
| mit Erdarbeiten | 330,00 DM | 353,10 DM | 382,80 DM |
| ohne Erdarbeiten | 165,00 DM | 176,55 DM | 191,40 DM. |

- (3) ¹Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluß der jeweiligen Maßnahme. ²Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. ³Mehrere Schuldner sind Gesamtschuldner. ⁴§ 7 gilt entsprechend.

§ 9

Gebührenerhebung

Die Stadt erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Zähler- und Verbrauchsgebühren.

§ 9 a

Zählergebühr

- (1) Die Zählergebühr wird nach der Nennleistung (m³ /h) bzw. Nennweite (mm) der verwendeten Wasserzähler berechnet.

- (2) Die Zählergebühr beträgt jährlich

| | netto | brutto |
|--|-----------|------------|
| a) für Wasserzähler bei einer Nennleistung (m ³ /h) | | |
| bis 2,5 | 12,00 DM | 12,84 DM |
| bis 6 | 16,00 DM | 17,12 DM |
| bis 10 | 32,00 DM | 34,24 DM |
| bis 25 | 144,00 DM | 154,08 DM |
| über 25 | 192,00 DM | 205,44 DM, |
| b) für Verbundzähler bei einer Nennweite (mm) | | |
| bis 50 | 360,00 DM | 385,20 DM |
| bis 80 | 456,00 DM | 487,92 DM |
| bis 100 | 546,00 DM | 584,22 DM |
| über 100 | 810,00 DM | 866,70 DM. |

- (3) Für Bauwasserzähler und sonstige bewegliche Wasserzähler beträgt die Zählergebühr täglich

| | netto | brutto |
|--|---------|----------|
| | 0,50 DM | 0,54 DM. |

§ 10

Verbrauchsgebühr

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.

- (2) ¹Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch die Stadt zu schätzen, wenn
1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, daß der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Die Gebühr pro Kubikmeter entnommenen Wassers beträgt
- | | | |
|--|---------|----------|
| | netto | brutto |
| | 1,80 DM | 1,93 DM. |

§ 11

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit dem Verbrauch.
- (2) ¹Die Zählergebührenschild für Wasserzähler und Verbundzähler (§ 9a Abs. 2 Buchstaben a und b) entsteht erstmals mit dem Tag der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses; die Stadt teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. ²Im übrigen entsteht die Zählergebührenschild für Wasserzähler und Verbundwasserzähler mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgebührenschild.
- (3) Die Zählergebührenschild für Bauwasserzähler und sonstige bewegliche Wasserzähler (§ 9a Abs. 3) entsteht erstmals mit dem Tage der Übergabe des Zählers an den Gebührenschuldner und im übrigen mit Beginn eines jeden Tages an den der Gebührenschuldner den Zähler in Besitz hat.

§ 12

Gebührenschildner

- ¹Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- ²Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes.
- ³Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschildner.

§ 13

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) ¹Der Verbrauch wird jährlich nach Ablauf des Kalenderjahres (Abrechnungsjahr) abgerechnet, bei Beendigung des Gebührenschuldverhältnisses während des Abrechnungsjahres erfolgt die Abrechnung nach Beendigung des Gebührenschuldverhältnisses. ²Abweichend von Satz 1 wird bei der Verwendung von Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern nach Rückgabe des Zählers abgerechnet. ³Die Zähler- und Verbrauchsgebühr wird mit Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

- (2) ¹Auf die Gebührenschuld des Abrechnungsjahres ist zum 1. Februar und zum jeweils ersten Tag der weiteren 11 Kalendermonate eine Vorauszahlung in Höhe eines Zwölftels der Gebührenschuld der letzten Jahresabrechnung zu leisten. ²Fehlt eine solche Jahresabrechnung, so setzt die Stadt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 14

Umsatzsteuer

¹Zu den Nettobeträgen der Beiträge, Einheitssätze und Gebühren wird die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben. ²Die Bruttobeträge der Beiträge und Einheitssätze enthalten den derzeit gültigen Umsatzsteuersatz von 7 bzw. 16 vom Hundert. ³Der höhere Umsatzsteuersatz für Beiträge und Einheitssätze wird erhoben, wenn der Schuldner des Beitrags bzw. des Einheitssatzes und der spätere Empfänger der Wasserlieferung nicht identisch sind. ⁴Die Bruttobeträge der Gebühren enthalten den derzeit gültigen Umsatzsteuersatz von 7 vom Hundert.

§ 15

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 16

Inkrafttreten*

- (1) Die Satzung tritt am 01. Juli 1991 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Stadt Memmingen (BGSW) vom 15. Dezember 1980 (Satzungs- und Verordnungsblatt der Stadt Memmingen - SVBI - S. 38), zuletzt geändert durch Satzung vom 28. Juni 1989 (SVBI S. 78) außer Kraft.

* Betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung. Das Inkrafttreten der Satzungsänderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen. Der Wortlaut dieser Bekanntmachung gilt ab 16. Oktober 1999.

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
der Neufassung der Satzung über die Gebühren
der Gesundheitsbehörden der Stadt Memmingen
(Gesundheitsbehörden–Gebührensatzung – GGS)

Vom 27. Oktober 1999

Gemäß Art. 2 der aufgrund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBI S. 264, BayRS 2124-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1998 (GVBI S. 424) erlassenen Satzung der Stadt Memmingen zur Änderung der Gesundheitsamt–Gebührensatzung vom 13. Oktober 1999 (SVBI S. 151) wird nachstehend der Wortlaut der Satzung über die Gebühren der Gesundheitsbehörden der Stadt Memmingen (Gesundheitsbehörden–Gebührensatzung – GGS) in der **ab 16. Oktober 1999 geltenden Fassung neu bekannt gemacht.**

Die Neubekanntmachung berücksichtigt die Satzung über die Gebühren des Gesundheitsamtes der Stadt Memmingen (Gesundheitsamt–Gebührensatzung – GAGS) vom 03. Februar 1998 (SVBI S. 21) sowie die eingangs genannte Änderungssatzung.

Memmingen, 27. Oktober 1999
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

SVBI 1999 S. 187

Satzung
über die Gebühren der Gesundheitsbehörden
der Stadt Memmingen
(Gesundheitsbehörden-Gebührensatzung - GGS)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Oktober 1999

§ 1

Sachliche Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme (Verrichtungen) des Gesundheitsamtes und des Veterinäramtes der Stadt Memmingen werden Gebühren und Auslagen (Benutzungsgebühren) nach dieser Satzung erhoben.

§ 2

Schuldner

(1) Schuldner der Gebühren und Auslagen sind:

1. wer eine Verrichtung veranlaßt,
2. in wessen Interesse eine Verrichtung vorgenommen wird und
3. wer Gebühren und Auslagen gegenüber dem Gesundheitsamt oder dem Veterinäramt schriftlich übernommen hat.

(2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebühren- und Auslagenfreiheit

Gebühren und Auslagen werden unbeschadet anderer Vorschriften nicht erhoben für

1. Verrichtungen des Gesundheitsamtes und des Veterinäramtes gemäß Art. 15 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst, soweit sie nicht zu einer kostenpflichtigen Amtshandlung führen oder auf Antrag vorgenommen werden; nicht befreit sind gesetzlich vorgeschriebene oder von der zuständigen Dienststelle angeordnete Untersuchungen auf gesundheitliche Eignung zur Ausübung bestimmter Tätigkeiten oder zur Beschäftigung in bestimmten Betrieben;

2. Verrichtungen des Gesundheitsamtes im Rahmen der Schulgesundheitspflege (schulärztliche Zeugnisse), auch wenn diese auf Antrag vorgenommen werden;
3. a) Ermittlungen nach den §§ 31 und 32 des Bundes-Seuchengesetzes, die Durchführung von Maßnahmen nach § 36 des Bundes-Seuchengesetzes und Ermittlungen für bayerische Dienststellen im Vollzug des § 51 des Bundes-Seuchengesetzes,
b) Verrichtungen des Gesundheitsamtes nach den §§ 10 a und 10 b des Bundes-Seuchengesetzes unabhängig davon, ob eine Maßnahme angeordnet wurde oder nicht,
c) Untersuchungen nach § 18 des Bundes-Seuchengesetzes für die in § 17 Abs. 3 des Bundes-Seuchengesetzes genannten Personen;
4. Verrichtungen des Gesundheitsamtes, die ein Träger der Sozialhilfe der Kriegsopferfürsorge oder der Jugendhilfe im Vollzug gesetzlicher Aufgaben veranlaßt;
5. die Untersuchung von aus Staaten der Europäischen Union stammenden Ausländern durch das Gesundheitsamt einschließlich einer darüber ausgestellten Bescheinigung, wenn die Untersuchung ausländerrechtlich vorgeschrieben ist;
6. die Entnahme von Blutproben zur Bestimmung von Röteln-Antikörpern bei in Schulen, Kindergärten und ähnlichen Einrichtungen tätigen weiblichen Aufsichts-, Lehr-, Erziehungs-, Pflege- und Hauspersonal im gebärfähigen Alter. Das gleiche gilt für die Untersuchungen dieser Proben einschließlich der Mitteilung des Untersuchungsergebnisses;
7. Verrichtungen des Veterinäramtes - einschließlich der Ausstellung von Genusstauglichkeitsbescheinigungen - zur Ausfuhr bzw. zum Verbringen von Rohmilch, wärmebehandelter Milch und Erzeugnissen auf Milchbasis;
8. Verrichtungen des Veterinäramtes nach Art. 7 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts;
9. Verrichtungen des Gesundheitsamtes und des Veterinäramtes im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetzes.

§ 4

Zurücknahme oder vorzeitige Erledigung

Wird ein Antrag auf eine Verrichtung zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, bevor die Verrichtung beendet ist, sind je nach dem Stand der Sachbehandlung eine Gebühr von einem Zehntel bis zur vollen Höhe der für die Verrichtung festzusetzenden Gebühr, mindestens jedoch 10 DM, und die Auslagen zu erheben.

§ 5

Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren bemißt sich nach den Gebührenverzeichnissen, die dieser Satzung als Anlage beigefügt sind.
- (2) Besteht ein Gebührenrahmen, ist neben dem mit der Verrichtung verbundenen Aufwand die Bedeutung der Leistung für die einzelnen Benutzer zu berücksichtigen.
- (3) Für Verrichtungen, die in den anliegenden Verzeichnissen nicht aufgeführt sind, ist die Gebühr nach den in den Verzeichnissen bewerteten vergleichbaren Verrichtungen zu bemessen.
- (4) Für Verrichtungen, die nicht nach Absatz 3 mit anderen in den Verzeichnissen aufgeführten Verrichtungen vergleichbar sind oder die einen über das übliche Maß hinausgehenden Arbeits- und Kostenaufwand erfordern, ist die Gebühr nach dem Zeit- und Kostenaufwand und nach der Bedeutung der Leistung für die einzelnen Benutzer zu berechnen.
- (5) Für Verrichtungen, die auf Verlangen der Schuldner außerhalb der festgesetzten Dienststunden des Gesundheitsamtes oder des Veterinäramtes (Regelarbeitszeit) vorgenommen werden, ist die doppelte Gebühr zu erheben.

§ 6

Auslagen

- (1) Als Auslagen werden, soweit in den Gebührenverzeichnissen nicht anderes vorgesehen ist, nur erhoben
 1. Fernsprechgebühren im Fernverkehr, Telegramm- und Fernschreibgebühren,
 2. Postgebühren, mit Ausnahme derjenigen für gewöhnliche Postkarten und Briefe, ferner Frachtgebühren und andere Transportkosten sowie Nachgebühren, die bei nicht oder nicht genügend freigemachten Postsendungen angefallen sind,
 3. Reisekostenvergütungen im Sinn der Reisekostenvorschriften und die sonstigen Aufwendungen bei Dienstgeschäften außerhalb der Amtsstelle,
 4. die anderen Dienststellen oder Personen zustehenden Beträge, und zwar auch dann, wenn diesen Dienststellen keine Gebühren und Auslagen oder Aufwendungen zu erstatten sind,
 5. die Kosten zur Fertigung von Fotografien für Beweiszwecke.
- (2) ¹Werden auf einer Dienstreise Verrichtungen für mehrere Schuldner ausgeführt, so werden die Aufwendungen auf die einzelnen Verrichtungen angemessen verteilt; dabei sind die Entfernung vom Dienstort und die auf die einzelnen Dienstgeschäfte verwendete Zeit zu berücksichtigen. ²Es dürfen jedoch den einzelnen Schuldnern keine höheren Auslagen berechnet werden, als wenn die Dienstreise für jeden allein ausgeführt worden wäre.

§ 7

Schreibauslagen

Für die auf besonderen Antrag erteilten Ausfertigungen und Abschriften sind Schreibauslagen nach Art. 12 des Kostengesetzes zu erheben.

§ 8

Aufrundung

Der geschuldete Gesamtbetrag ist auf volle Deutsche Mark aufzurunden.

§ 9

Entstehung, Fälligkeit, Vorschuß

- (1) ¹Die Gebühren und Auslagen entstehen mit Beendigung der Verrichtung, im Fall des § 4 mit der Zurücknahme oder vorzeitigen Erledigung des Antrags. ²Sie werden mit der Entstehung fällig. ³Muß das Ergebnis einer Verrichtung zugestellt, eröffnet oder sonst bekanntgegeben werden, sind die Gebühren und Auslagen erst damit fällig.
- (2) ¹Verrichtungen, die auf Antrag vorzunehmen sind, können von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses abhängig gemacht werden. ²Den Antragstellern ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses zu setzen. ³Sind die Antragsteller außerstande, die Gebühren und Auslagen vorzuschießen, ohne ihren oder den Unterhalt ihrer Familien zu beeinträchtigen, so darf von ihnen ein Vorschuß nur gefordert werden, wenn ihre Anträge mutwillig erscheinen.
- (3) Urkunden, Gutachten, Zeugnisse oder sonstige Schriftstücke können bis zur Zahlung der geschuldeten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden; sie können auch unter Nachnahme übersandt werden.

§ 10

Zeugen, Sachverständige

- (1) Wird das Gesundheitsamt oder das Veterinäramt der Stadt Memmingen in Verwaltungssachen als Zeuge oder Sachverständiger herangezogen, so erhält es Entschädigung auf Grund der Verordnung über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in Verwaltungssachen (BayRS 2013-3-1-F).
- (2) Für die Entschädigung gelten die §§ 3 bis 9 entsprechend.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.*

* Betrifft das Inkrafttreten der Satzung in ihrer ursprünglichen Fassung. Das Inkrafttreten der Satzungsänderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen. Der Wortlaut dieser Bekanntmachung gilt ab 16. Oktober 1999.

Anlage zur Gesundheitsbehörden-Gebührensatzung**Gebührenverzeichnis 1****Allgemeine Gebührensätze**

Dieses Gebührenverzeichnis gilt, soweit nicht in den Gebührenverzeichnissen 2 und 3 Abweichendes bestimmt ist.

| Tarif-Nr. | Leistungsbeschreibung | DM |
|-----------|---|--------------|
| 1.1 | Befunde, Gutachten | |
| 1.1.1 | Befundvermerk (Befundschein, Befundmitteilung, Befundbericht) | 15 bis 150 |
| 1.1.2 | Kurzes Gutachten oder rechnerische Auswertung | 32 bis 300 |
| 1.1.3 | Ausführliches Gutachten (auch auf Vordrucken) | 290 bis 5000 |
| | <p>Ist für die Erhebung des Befunds einschließlich Dokumentation oder für die Abgabe des Gutachtens eine Besichtigung erforderlich, so ist die Besichtigung mit den Gebühren nach Tarif-Nr. 1.1 abgegolten.</p> <p>Neben der Gebühr nach Tarif-Nr. 1.2 und 1.3 werden Gebühren nach Tarif-Nr. 1.1 nicht erhoben. Neben Gebühren, die nach den Gebührenverzeichnissen 2 und 3 erhoben werden, werden Gebühren nach Tarif Nr. 1.1 nur dann erhoben, wenn es in den Gebührenverzeichnissen besonders bestimmt ist oder wenn über den Befundvermerk oder das Gutachten hinaus eine im allgemeinen bei einer Verrichtung nicht übliche, besondere Begutachtung erforderlich ist.</p> | |
| 1.2 | Zeitaufwand | |
| 1.2.1 | Werden Termine außerhalb der Dienststelle wahrgenommen, so sind einschließlich des im Termin mündlich erstatteten oder mündlich erläuterten, bereits vorliegenden Gutachtens für den Zeitaufwand je Stunde zu erheben: | |
| 1.2.1.1 | wenn Beamte des höheren Dienstes oder vergleichbare Angestellte tätig werden | 110 |
| 1.2.1.2 | wenn Beamte des gehobenen oder mittleren Dienstes oder vergleichbare Angestellte tätig werden | 80 |
| 1.2.1.3 | wenn sonstiges Personal tätig wird Für angefangene Stunden ist der anteilige Stundensatz zu berechnen. Zeiten für die Vorbereitung, An- und Rückreise und Wartezeiten sind mitzurechnen. | 60 |
| 1.2.2 | Bei Betriebskontrollen und bei Entnahme von Wasserproben aus Wasserversorgungsanlagen mit Untersuchungen am Ort der Entnahme ist der Stundensatz für Reise- und Wartezeiten um 50 v.H. zu ermäßigen. | |

| Tarif-Nr. | Leistungsbeschreibung | DM |
|-----------|---|-----------|
| 1.3 | Gebühren nach § 5 Abs. 4 Bei der Berechnung von Gebühren nach § 5 Abs. 4 sind – unbeschadet der Bedeutung der Leistung für die Benutzer – für den Zeitaufwand die Stundensätze nach den Tarif-Nrn. 1.2.1.1 bis 1.2.1.3 zugrunde zu legen; Tarif-Nr. 1.2.2 gilt bei der Berechnung entsprechend. Hinzu kommt der Kostenaufwand, der sich nach dem tatsächlichen Anfall, insbesondere nach dem Materialverbrauch richtet; § 6 bleibt unberührt. | |
| 1.4 | Erstellung von Datensätzen auf Disketten oder Übermittlung mittels elektronischer Medien Diese Gebühr wird neben den sonstigen Gebühren erhoben. | 10 bis 50 |

Gebührenverzeichnis 2Gesundheitsamt

| Tarif-Nr. | Leistungsbeschreibung | DM |
|-----------|--|----|
| 2.1 | Bakteriologische, mykologische und mikroskopische Untersuchungen | |
| 2.1.1 | Mikroskopische Untersuchung von Präparaten, nativ oder mittels einfacher Färbeverfahren | 13 |
| 2.1.2 | Mikroskopische Untersuchungen mittels aufwendiger Verfahren (z.B. Gram-, Auramin-Ziehl-Neelsen-Färbungen) oder im Dunkelfeld | 15 |
| 2.1.3 | Kulturelle Untersuchungen | |
| 2.1.3.1 | zum allgemeinen Nachweis schnell wachsender Bakterien | 22 |
| 2.1.3.2 | Bei einer Leistung nach Tarif-Nr. 3.1.4 ermäßigt sich die Gebühr bei Stuhlproben auf je | 6 |
| 2.2 | Hygiene-Untersuchungen | |
| 2.2.1 | Untersuchungen von Trink- (PSM, CKW) und Badewasser (Nitrate), je Untersuchung | 22 |

Gebührenverzeichnis 3Gesundheitsamt

| Tarif-Nr. | Leistungsbeschreibung | DM |
|------------------|---|----------------------|
| 3.1 | Ärztliche Untersuchung einschließlich qualitativer Urinuntersuchung mittels Teststreifen (mindestens auf Eiweiß, Zucker und Urobilinogen) sowie Sehtest, Farbsinnprüfung, Hörtest | |
| 3.1.1 | einschließlich Befundvermerk | 29 bis 59 |
| 3.1.2 | einschließlich kurzem Gutachten | 37 bis 160 |
| 3.1.3 | einschließlich ausführlichem Gutachten | 85 bis 300 |
| 3.1.4 | Gesetzlich vorgeschriebene Untersuchungen und Gesundheitszeugnisse zum Ausschluß von Hinderungsgründen beim Verkehr mit Lebensmitteln (z.B. § 18 BSeuchG) Körperliche Untersuchung und Zeugnis Stuhluntersuchungen siehe Tarif-Nr. 2.1.3.2 Ist zusätzlich zu einer Tuberkulinprobe eine Röntgenaufnahme erforderlich, beträgt die Gesamtgebühr (einschließlich der ersten Stuhluntersuchung) | 32 53 |
| 3.1.5 | Zeugniszweitschrift für Zeugnisse nach §§ 17, 18 BSeuchG Für Röntgenuntersuchungen und deren Befundung werden Gebühren nach den Tarif-Nrn. 3.5 und 3.6 erhoben. | 11 |
| 3.2 | Blutentnahme | |
| 3.2.1 | Entnahme einschließlich Materialkosten (z.B. Venüle für Blutalkoholbestimmung) | 15 |
| 3.2.2 | Für eine allgemeine Untersuchung, eine Niederschrift und ein kurzes Gutachten, z.B. im Rahmen der Blutalkoholbestimmung, werden Gebühren nach der Tarif-Nr. 3.1.2 erhoben. Die Gebühren der Tarif-Nr. 3.2.1 und 3.2.2 werden nebeneinander erhoben. | |
| 3.3 | Laboratoriumsuntersuchungen Enzymatische, mikroskopische, bakteriologische, mikrobiologische, serologisch-immunologische Untersuchungsverfahren und Methoden (z.B. Enzymbestimmungen wie GOT, GPT, Gamma-GT, Sputumuntersuchungen, Rheumafaktoren, quantitative Differenzierung eines Blutaussstrichs) | |

| Tarif-Nr. | Leistungsbeschreibung | DM |
|-----------|--|------------|
| | Blutchemische Untersuchungen (z.B. Bilirubin, Harnsäure, Harnstoff, Kreatinin, Natrium, Kalium, Calcium, Cholesterin, Triglyzeride, Blutzucker, Bestimmung der Blutkörperchen-Senkungsgeschwindigkeit) | |
| | Untersuchungen sonstiger Körperflüssigkeiten, Ausscheidungen usw. (Harnsediment, Stuhl auf Blut) | |
| | Einfache Untersuchungsverfahren (z.B. mittels vorgefertigter Reagenzträger, ohne aufwendige Vorbereitung und Bearbeitung), je Untersuchung | 11 |
| | Aufwendige Untersuchungsverfahren (z.B. mehrteilige arbeitsintensive Verfahren, aufwendige Bestimmungen wie Fotometrie, Elektrophorese, Färbeverfahren, mikrobiologische Kulturen), je Untersuchung | 29 |
| 3.4 | Vollzug des Apotheken- und des Betäubungsmittelrechts | |
| 3.4.1 | Mitwirkung bei der Abnahme einer Apotheke | 58 bis 115 |
| 3.4.2 | Mitwirkung bei der Besichtigung einer Apotheke | 37 bis 84 |
| 3.4.3 | Mitwirkung bei der Überwachung des Vollzugs angeordneter Auflagen in Apotheken | 22 bis 37 |
| 3.4.4 | Überwachung des Betäubungsmittelverkehrs bei Ärzten, Zahnärzten, Apotheken und Krankenhäusern soweit diese Überwachung zu einer Beanstandung führt | 37 bis 220 |
| 3.5 | Röntgenuntersuchung (ohne Befundvermerke oder Gutachten) | |
| 3.5.1 | Übersichtsaufnahme (einschließlich Schirmbildaufnahme) Thorax | |
| 3.5.1.1 | Format 24 x 30 cm, je Aufnahme | 19 |
| 3.5.1.2 | Format 35 x 35 cm oder größer, je Aufnahme | 24 |
| 3.5.1.3 | Format 70 x 70 mm, je Aufnahme | 8 |
| 3.5.1.4 | Format 100 x 100 mm, je Aufnahme | 11 |
| 3.5.2 | Schichtaufnahmen | |
| 3.5.2.1 | bis zu vier Aufnahmen | 29 |
| 3.5.2.2 | bis zu sechs Aufnahmen | 37 |
| 3.5.2.3 | mehr als sechs Aufnahmen | 46 |
| 3.6 | Befundung von Röntgenaufnahmen | |
| 3.6.1 | Übersichtsaufnahme (einschließlich Schirmbildaufnahme), je Aufnahme | 23 |

| Tarif-Nr. | Leistungsbeschreibung | DM |
|-----------|--|-------------|
| 3.6.2 | Schichtaufnahme, je Aufnahme | 11 |
| 3.7 | Tuberkulintest Durchführung einschließlich Auswertung | 8 |
| 3.8 | Heilpraktikerwesen Überprüfung eines Heilpraktikers, zuzüglich der Auslagen für Beisitzer | 185 bis 630 |

Gebührenverzeichnis 4Veterinäramt

| Tarif-Nr. | Leistungsbeschreibung | DM |
|------------------|--|-----------|
| 4.1 | Untersuchungen von Tieren einschließlich Gesundheitszeugnis, Befundvermerk oder kurzem Gutachten | |
| 4.1.1 | Untersuchung von Wanderschafherden | |
| 4.1.1.1 | bis zu 100 Schafen | 22 |
| 4.1.1.2 | für jedes angefangene weitere Hundert | 7 |
| | Bei Such- und Wartezeiten ist zusätzlich noch eine Gebühr nach Tarif-Nr. 1.2 zu berechnen. | |
| 4.1.2 | Untersuchung von Klauentierbeständen im Gehöft des Tierbesitzers vor Auktionen (Versteigerungen), Ausstellungen je Bestand für | |
| 4.1.2.1 | 1 bis 10 Tiere | 17 |
| 4.1.2.2 | 11 bis 20 Tiere | 25 |
| 4.1.2.3 | je angefangene weitere 10 Tiere | 6 |
| 4.1.3 | vor Ausfuhr aus Sperrbezirken oder Beobachtungsgebiet je Bestand für | |
| 4.1.3.1 | 1 bis 10 Tiere | 15 |
| 4.1.3.2 | 11 bis 20 Tiere | 17 |
| 4.1.3.3 | je angefangene weitere 10 Tiere | 4,50 |
| 4.1.4 | Untersuchung eines Pferdes bei Beschälseuchengefahr vor Zulassung zum Decken oder vor Ausfuhr aus einem Beobachtungsgebiet | 22 |
| 4.1.5 | Untersuchung eines Bestandes von Einhufern oder Schafen bei Räudegefahr vor einem Wechsel des Standortes | 29 |
| 4.1.6 | Untersuchung eines Hundes | 15 |
| 4.1.7 | Untersuchung von Tieren im Reiseverkehr (Hunde, Katzen, Vögel und dergleichen) | 15 |
| 4.1.8 | Untersuchung eines Tieres, das in einem Gewerbebetrieb im Umherziehen verwendet wird | |

| Tarif-Nr. | Leistungsbeschreibung | DM |
|-----------|--|---------------|
| 4.1.8.1 | je Tier | 7 |
| 4.1.8.2 | mindestens jedoch | 8 |
| 4.2 | Tuberkulinisieren einschließlich Nachschau und Tuberkulin | |
| 4.2.1 | Einzeltier | 11 |
| 4.2.2 | 2 bis 10 Tiere, je Tier | 6 |
| 4.2.3 | jedes weitere Tier | 4,50 |
| 4.2.4 | im Rahmen der Tuberkuloseverordnung | |
| 4.2.4.1 | je Tier | 5,50 |
| 4.2.4.2 | mindestens jedoch | 7 |
| 4.3 | Simultantest | |
| 4.3.1 | Einzeltier | 15 |
| 4.3.2 | 2 bis 10 Tiere, je Tier | 8 |
| 4.3.3 | jedes weitere Tier | 7 |
| 4.3.4 | im Rahmen der Tuberkuloseverordnung | |
| 4.3.4.1 | je Tier | 7 |
| 4.4 | Blutentnahme bei | |
| 4.4.1 | Einhufern, je Tier | 12 |
| 4.4.2 | Rindern, je Tier | 12 |
| 4.4.3 | Kleintieren, je Tier | 0,40 bis 5,50 |
| 4.4.4 | mindestens jedoch | 13 |
| 4.5 | Sonstige diagnostische Maßnahmen | 8 bis 37 |
| 4.6 | Einfuhruntersuchungen | |
| | a) nach Tierseuchenrecht | |
| | b) nach Tierschutzrecht | |
| | Untersuchungen von Tieren vor oder nach dem Entladen oder während der veterinärbehördlichen Beobachtung (Schlussuntersuchung nach Zukauf) | |

| Tarif-Nr. | Leistungsbeschreibung | DM |
|-----------|---|------|
| | Ausfuhruntersuchungen – Untersuchungen von Tieren vor dem Verbringen in den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr | |
| | a) nach Tierseuchenrecht b) nach Tierschutzrecht | |
| | Auftriebsuntersuchungen | |
| | Untersuchung von Tieren vor dem Auftrieb auf Märkte, Tier-schauen, Absatz- und ähnliche Veranstaltungen | |
| | (einschließlich Zeugnis, Befundvermerk oder kurzem Gut-achten – soweit erforderlich) | |
| 4.6.1 | Einhufer | |
| 4.6.1.1 | 1 bis 10 Tiere, je Tier | 11 |
| 4.6.1.2 | jedes weitere Tier | 6 |
| 4.6.2 | Rinder | |
| 4.6.2.1 | 1 bis 10 Tiere, je Tier | 6 |
| 4.6.2.2 | jedes weitere Tier | 1,50 |
| 4.6.2.3 | mindestens jedoch | 11 |
| 4.6.3 | Schweine, Kälber, Schafe, Ziegen | |
| 4.6.3.1 | 1 bis 10 Tiere, je Tier | 3 |
| 4.6.3.2 | jedes weitere Tier | 0,75 |
| 4.6.3.3 | mindestens jedoch | 7 |
| 4.6.4 | Ferkel, Lämmer, Zickel | |
| 4.6.4.1 | 1 bis 10 Tiere, je Tier | 1,50 |
| 4.6.4.2 | jedes weitere Tier | 0,40 |
| 4.6.4.3 | mindestens jedoch | 7 |
| 4.6.5 | Geflügel und Kaninchen | |
| 4.6.5.1 | 1 bis 100 Tiere, je Tier | 0,25 |
| 4.6.5.2 | jedes weitere Tier | 0,07 |

| Tarif-Nr. | Leistungsbeschreibung | DM |
|-----------|--|--|
| 4.6.5.3 | mindestens jedoch | 7 |
| 4.6.5.4 | höchstens | 370 |
| 4.6.6 | Hunde | |
| 4.6.6.1 | je Tier | 13 |
| 4.6.7 | Wild und exotische Tiere | |
| 4.6.7.1 | je Tier | Es gelten die Gebühren- sätze der Ta- rif-Nrn. 4.6.1 bis 4.6.6.1 entsprechend |
| 4.6.8 | Sonstige Tiere | |
| 4.6.8.1 | 1 bis 10 Tiere, je Tier | 0,40 bis 7 |
| 4.6.8.2 | jedes weitere Tier | 0,10 bis 3 |
| 4.6.8.3 | mindestens jedoch | 8 |
| | Für die Höhe der Gebühr ist jeweils die Zahl der Tiere je Sen- dung, je Bestand oder je Veranstaltung maßgebend. Wartezeiten sind nach Tarif-Nr. 1.2 zu berechnen. | |
| 4.6.9 | Bei Ein- und Ausfuhruntersuchungen gelten die Gebühren in der jeweils festgesetzten Höhe sowohl für die gebührenpflich- tigen Verrichtungen nach dem Tierseuchenrecht als auch für die nach dem Tierschutzrecht; die Gebühren werden neben- einander erhoben. Werden diese tierseuchen- und tierschutz- rechtlichen Untersuchungen gleichzeitig durchgeführt, so er- mäßigt sich jeweils die festzusetzende Gesamtgebühr bis auf zwei Drittel; eine Unterschreitung der Mindestgebühr ist je- doch unzulässig. | |
| 4.6.10 | Bei Untersuchungen für das Verbringen in den innergemein- schaftlichen Handelsverkehr können die Gebühren jeweils bis auf die Hälfte ermäßigt werden; eine Unterschreitung der Mindestgebühr ist jedoch unzulässig. | |
| 4.6.11 | Überprüfung der seuchenhygienischen Unverdächtigkeit eines Tierbestandes zum Auftrieb auf Zuchtvieh-Absatzveran- staltungen und ähnliche Veranstaltungen | Gebühr nach Tarif-Nr. 1.3 |

| Tarif-Nr. | Leistungsbeschreibung | DM |
|-----------|---|-----------|
| 4.7 | Ein- und Ausfuhr von Erzeugnissen tierischer Herkunft (einschließlich Zeugnis, Befundvermerk oder kurzem Gutachten) | |
| 4.7.1 | Milcherzeugnisse | |
| 4.7.1.1 | 1 bis 50 Packstücke | 22 |
| 4.7.1.2 | je weitere angefangene 50 Packstücke | 7 |
| 4.7.1.3 | mindestens jedoch | 22 |
| 4.7.1.4 | höchstens | 58 |
| 4.7.2 | Getrocknete Därme, Häute, Knochen | |
| 4.7.2.1 | pro Packstücke | 4,50 |
| 4.7.2.2 | mindestens jedoch | 15 |
| 4.7.2.3 | Großsendungen | 29 bis 75 |
| 4.7.3 | Tierkörpermehl und Tierkörperfett | |
| 4.7.3.1 | pro Tonne | 3 |
| 4.7.3.2 | mindestens jedoch | 15 |
| 4.7.3.3 | höchstens | 58 |
| 4.7.4 | Sonstige Erzeugnisse (z.B. Knochenschrot, Knochenscheuermehl, Blutmehl, Düngemittel, Futtermittel) | |
| 4.7.4.1 | pro Tonne | 3 |
| 4.7.4.2 | mindestens jedoch | 15 |
| 4.7.4.3 | höchstens | 58 |